

D. Joh. Ge. Christoph Schniglein.

Gm. 22a

**Kurze
Beleuchtung**

Deren
In einer jüngst-durch den Druck zum Vorschein
gekommenen sogenannten

Beantwortung der Frage:

Ob das wider die Thorner An. 1724.
zu Warschau gefällte

Urtheil/

Oder
Der Protestanten dagegen aufstiegender Schrif-
ten dem Olivischen Frieden widerstreben?
enthaltenen

Urrigen ASSERTORUM

**Und
CONCLUSIONUM.**

ANNO 1725.



1757

Electio

In diebus...

...

...

...

Electio

...

...

CONCLUSIONUM

ANNO 1757





Est vor wenig Tagen eine
Schrift sub titulo: Beant-
wortung der Frage: ob das
Anno 1724. wider die Thor-
ner zu Warschau gefällte Ur-
thel/ oder der Protestanten
dagegen außliegende Schrifften dem Oli-
vischen Frieden widerstreben? zu Stadt
am Hof heraus gekommen / welche die von de-
nen Pohlen wider die Thorner gefällte scharffe
Sentenz justificiren/ und daß durch dieselbe dem
Olivischen Frieden nicht zu nahe getretten seye/
defendiren wollen. Dieweilen aber darinnen
sehr viel irrige Asserta und Conclusiones ent-
halten / hat man dieselbe kürzlich zu beleuchten
nicht umhin gekönn.

A 2

PUN-

PUNCTUS I.

§. I.

Segen die Extrahirung des §. 3^{ten} Art. XI. Instr. Pac. Oliv. hat man nichts zu sagen. Daß aber dieses der einzige Paragraphus, gegen welchen das Assessorial-Gericht impingirt / ist denenjenigen nicht glauben zu machen / welchen integra acta der Friedens-Handlung bekant / wohl aber zu verwundern / daß der Herr Concipient vorgedachter Schrift weder antecedentia noch subsequuta gemeldten Friedens gewußt / und doch die Quæstion: Ob die Thornische Sache unter denselben gehöre? pro autoritate ausmachen wollen. Dann da er

§. II.

Nicht allein denen Städten in Preussen / so Schweden im Besitz gehabt / in genere das Beneficium prædicti §. 3^{ten} non nisi certo modo zukommen lassen / sondern auch negiren will / daß der Stadt Thoren in specie wegen ihrer Jurium vorgesehen worden / so muß er gewiß von dem separaten Thornischen Tractat, worauf sich das Ende des Art. XIII. Instr. Pac. Oliv. beziehet / und worinnen dem König in Schweden ante evacuationem vom König in Pohlen Anno 1658. den 13. Decembr. expressè versprochen worden / daselbst tam in Politicis quam in Ecclesiasticis alles in statu quo ante bellum fuit, unverändert zu lassen / nichts gehört noch gesehen haben. Daß aber diese der Preussischen Städte Privilegia nur in so weit sicher gestellet worden / daß ihnen in poenam wegen Annehmung der

der Schwedischen Parthey nichts zur Last gesetzt werden sollte/ ist auß der Connexion der Paragraphorum nicht heraus zu zwingen/ dann dieser ein Paragraphus planè separatus, welcher keiner Amnestie im geringsten gedenket/ sondern absolutè civitatibus Borussiae Jura & Privilegia ante bellum acquisita asserirt. Es wäre auch dieses eine Sophistica Instrumenti Pacis Interpretatio, und könnte man auf solche Art leicht Ursachen vom Zaune brechen/ die am allertheuesten in denen Friedens-Schlüssen verclaustulirte Jura fruchtlos zu machen/ und nach Verlauff einiger Zeit übern Hauffen zu werffen.

§. III. & IV.

Daß die Thorner die Besetzung des Magistrats mit Evangelischen Personen sowohl/ als die Marien-Kirche und das Bernhardiner-Closter vor dem Schwedischen Krieg vollkommen besessen/ ist untaugbar/ es bezeugen es alle Historien-Schreiber/ und bedarff es hier keiner authentiquen Documenten. Das Assertum, als wenn sie zur Pest-Zeit nach Absterben der P.P. Bernhardiner die Kirche und das Kloster freventlich an sich gezogen/ und die angebliche Reichs-Constitution von 1638. können hier in Consideration nicht gezogen werden/ weil der Olivi-sche Friede/ welcher gewiß mit Consens der Pohlen geschlossen/ ein tempus regulativum, nemlich das vor dem Krieg/ setzet/ folglich alle andere Possessiones, sie seyen auch gleich injustissimæ (quod tamen hic negatur) dadurch qualificirt und justificirt.

Auß der Vorsehung des Worts Catholisch vor Evangelisch/ kan man nicht erzwingen/ daß die erste Religio dominans in denen Preussischen Städten seye/ indeme dieses nur ein effectus ambitionis Catholicæ, auch da derselben

selben Herrschafft Catholischer Religion zugethan / venerationis causa gesetzt worden / noch weniger / daß durch Evangelicis an ihren Juribus quæsitis geschadet werden könne / am allerwenigsten aber / daß Magistratus zu Ehoren von beyderley Religions-Verwandten zu besetzen / indem das liberum Religionis Exerctium keine Concurrentz zu Regierung der Stadt involviret / hiervon auch die Frage nicht seyn kan;

§. V.

Indeme Evangelici Catholicis an vero freyen Religions-Exerctio niemahls hinderlich gewesen / dieselbe auch lezhin darinnen nicht gestöhret / Catholici aber selbst / wegen eines vermessenem Jesuiter-Purschen / diesen von dem irritirten Pöbel erregten Tumult sich zu imputiren haben.

§. VI. & VIII.

Daß das Assessorial-Urtheil der Thorner Privilegia nicht cassirt / sondern nur derselben Delicta castenet / ist eine Conclusio aus des Herrn Concipienten gesetzten Principis, als wenn dieselbe nur Usurpatores aller besessenen Jurium und Privilegiorum gewesen wären / und folglich ad §. 3. & 4. genugsamb widerleget. Daß man aber in poenam eines von etlichen gemeinen durch die üble Conduite der Catholischen irritirten Leuthen angefangenen Vermens / einer ganzen Stadt ihre durch einen Friedens-Schluß festgestellte Privilegia genommen / ist keine poena delicto qualificata, noch juri conformis. Das natürliche Recht sowohl als alle Bürgerliche Gesetze erfordern / daß nocentes nach Verdienst gestrafft / denen Nichtschuldigen aber dadurch nicht wehe gethan / noch viel weniger einer ganzen Communität / einiger Membrorum wegen / ihre Religions- und andere Freyheiten genommen / die Bona Universita-

tis

eis entrissen / und das solitariè besessene Regiment mit andern zu theilen injungiret werde; zu dem / sind der so genannten aufrührischen Thorer Verbrechen nicht so enorm, als sie von dem Herrn Concipienten mit schwarzer Dinte beschrieben werden. Gesezt auch / es hätten dieselbe Christi Figur durchschossen / Arm und Bein abgehauen / die Bildnuß der Mutter Gottes und anderer Heiligen verbrennet / so wissen die Herren Catholischen selber / daß nach ihren Religions.Principiis alles nach der Intention zu judiciren seye. Sie statuiren / zum Exempel / wenn ein Presdiger ein Kind tauffe / und die Intention zu tauffen nicht habe / das Kind nicht vor getaufft zu rechnen seye. Wie können sie dann hier einiger Thorer Bürger an ihren Bildern begangene so genannte Frevel.Thaten als ein Crimen læsæ Majestatis Divinæ, und folglich des Todtes würdig angeben. Es bethen Evangelische sowohl als Catholische Jesum Christum an / sie veneriren die Mutter Gottes als beatissimam foeminarum & Matrem DEI electam, und können also ohnmöglich die Intention haben / dieselbe auf geringste Art zu beleidigen. Sie æstimiren auch die Heiligen / und sehen derselben Wandel als ein Vorbild ihrer Nachfolge an. Müssen folglich die Herren Catholici nothwendig supponiren / quod imaginibus sanctitatis quid inesse possit, und gegen denenselben ein Crimen læsæ Majestatis begangen werden könne / welches auch nicht anders zu glauben / da viel Catholische Scribenten solches nicht undeutlich asseriren.

Von diesen Principiis sind Evangelici gar weit entfernt / und können also als Læsores illius Majestatis, quam non nõrunt nec venerantur, nicht gehalten / folglich auch unter die Knechte / so des Herrn Willen wissen / und nicht thun /

thum/ nicht gerechnet werden. Die angeführte Instanz von einem Juden quadriret hieher nicht / denn wenn derselbe ein Bild Christi verunehren sollte / so geschähe es gewis um Christum selbst darunter zu beleidigen / auf welche Art auch die Objection wegen eines grossen Herrens Portrait zu beantworten; welches aber von denen Thornern / ob- angeführter massen / nicht zu vermuthen gewesen. Über dem ist ja bekantten Rechts / daß man einen Juden / so Christum lästert / nicht so hart strafft / als einen Christen / warum? Weil er nach seiner Meynung nichts Böses thut. Wie viel weniger kan man die Thorner wegen Verunehrung einiger Bilder / worauf nach ih- rer Meynung weder Ehre noch Schande fallen kan / mit so harten und unerhörten Straffen belegen. Es ist der Zwang der Catholischen Kirch nach dem Principio: Crede, quod Ecclesia jubet, bey Evangelischen nicht bekant / und kan also eine Catholische Obrigkeit einen Unterthan / der von diesem Principio eingenommen seyn muß / wohl nach ihrem Glauben mit der in contravenientes gesetzten Straffe belegen / nicht aber den jenigen / der solches abomi- niret / insonderheit wann derselben (Catholischen Obrigkeit) Glaubens-Genossen an solchem Unheil einig und allein Schuld seyn. Wenn man das gemeine Volk durch un- nöthige üble Tractamenten ins Feuer bringet / darff man sich hernach nicht wundern / wenn Excesse, Häuffer Sün- den und plündern / und dergleichen zu weit gehende Dün- ge passiren / qui enim vult causam, vult etiam effectus.

§. 7.

Die Stadt Thoren seye nicht pacificirender Theil / son- dern Unterthan von Pohlen ꝛc. Genug daß sie in dem Oli- vischen Frieden eingeschlossen / und Krafft dessen derselben
Privi-

Privilegia afferirt worden. Geschiehet nun was denekelben zuwider/ ist das Instrumentum Pacis gebrochen/ folglich kombt den Paciscentibus sowohl als den Garants zu/ Redressirung dieser Infracion und Satisfaction wegen ihrer deshalb per indirectum geschenehen Lætion zu suchen.

§. 9.

Ob denen Thornern vor oder nach Annehmung der Evangelischen Religion Privilegia concediret worden/ ist nicht die Frage; Genug daß sie vor dem Schwedischen Krieg Evangelisch gewesen/ und nichts mehr als den Statum ante bellum in Ecclesiasticis & Politicis prætendiren. Worzu aber wäre die Clausul: *in Ecclesiasticis*: nöthig gewesen/ wann nur solche Jura, die die Evangelische Religion nicht betroffen/ in Instrumento Pacis Olivenensis confirmirt worden. Das Argument, daß die Pohlen schon vor Anfang der Oliviſchen Tractaten Thoren erobert/ hat der Herr Concipient ohne Zweifel vor relevant gehalten/ weil ihm juxta §. 2^{dem} nicht bewust gewesen/ daß derselben Jura durch die Ubergab und Capitulation ante evacuationem Suecicam bedungen und versprochen worden. Und geiezt/ es wäre auch dieses nicht geschehen/ so haben die Pohlen selbst den das tempus ante bellum pro norma agnosirt/ und dadurch ihren durch die erlangte Acquisition bekömmenen etwaiigen Rechten per Instr. Pac. sowohl renuntirt/ als die angebliche Entwendung der Marien-Kirche und des Bernhardiner-Closters auch die sogenannte widerrechtliche einseitige Besetzung des Magistrats ratihabiret.

Da nun erwiesen worden/ erslich daß die Evangel. Thorer in justissima possessione solitaria Magistratus, templi, etiam & Coenobii per Instr. Pac. Oliv. bisher gewesen/ auch dieselbe ihnen niemahls post Pacem gestritten/ jeso aber:

3

zwey.

zweytens ohne relevante Ursach durch das Assessorial-Gericht abgesprochen und genommen worden / so muß nothwendig folgen / daß die Pohlen bey der Thornischen Execution den Olivischen Frieden gebrochen.

PUNCTUS II.

§. I.

Es ist dem Herrn Concipienten nicht genug / die Thornische Sache à crimine læsa Pacis Olivens. vermeintlich zu vindiciren / sondern er geht noch weiter / und will die Pacifcentes und Garants gemeldten Friedens so gar als Fractores angeben / und dieses darumb / weil sie nach dem Instr. Pac. Oliv. erstlich nicht gültliche Weege zu Beylegung der Sache gesucht / sondern auch zweytens die Pohlen mit vielen Injurien belegen zu lassen connivirt / und recensirt dannenhero viele Schrifften / wodurch ihnen zu nahe getreten seye.

Mun ist quoad primum wohl Welt. kundig / wie sehr des Königs von Schweden und Preussen Majest. Majest. noch re integra vor die Thorner intercediret / und auf eine unpartheyische Commission enfrig angetragen / welche denen Pohlen (wenn sie unpartheyisch ihrem Angeben nach / hätten verfahren wollen) ohnmöglich hätte zuwider seyn können. Es kan nicht weniger einem einigen Menschen verborgen seyn / wie seit der geschewenen Execution von denen Pacifcentibus sowohl / als Garants Gesandte nach Dresden und jetzt nach Warschau gesandt worden / umb die Redressirung dieser Sache zu suchen / es ist aber noch weniger unbekant / wie wenig dieses bisher gefruchtet. Daß also
das

das Instr. Pac. Oliv. hierinn nicht gebrochen seyn kan / absonderlich wann man considerirt / daß die in Instr. Pacis zur Redressirung vorgeschriebene 4. Monath schon längstens verlossen / und ad arma nicht geschritten worden. 2^{do} Die herausgekommene Schrifften in dieser Sache / und darinn enthaltene Anzüglichkeiten contra Polonos betreffend / so sind dieselbe Scripta merè privata, welche ein Advocatus causæ præsertim in consideration gar nicht zu ziehen / noch sich bey dergleichen Bagatellen aufhalten / am allerwenigsten aber vor Infractioes Pacis ausgeben sollte. Und gesetzt / sie wären conniventia Superiorum heraus gekommen / so ist die Thornische Execution eine solche Sache / die in vielen Zeiten nicht erhört / und also wohl ein und andere wohlgesinnete justo dolore zu billiger Decrirung der Pohlen Grausamkeit bewegen kan / auch einem grossen Herrn nicht zuzumuthen / alle Kleinigkeiten / so einer Nation etwa anstößig wären / bey einem solchen unerhörten derselben Betragen mit größtem Fleiß zu evitiren und zu verhindern. Wer sich der That nicht schämet / darff sich der Beschreibung derselben nicht schämen / und ist es betrübt genug / dergleichen Materien zum Schreiben zu haben. Heist das aber die Waffen ergreifen / wann einige Privati ihre Gedanken über einer Sache frey stießen lassen. O! der elenden Waffen / damit man keinen Hund aus dem Ofen locken kan! Indessen muß man sich höchlich verwundern / daß der auf die sogenannte Vermen-Blaser so sehr declamirende Herr Concipient sich zum größten Vermen-Blaser emploiret.

Denn da er in fine dieses Paragraphi von Zwingung der Hartnäckigkeit durch Ihro Kayserl. Majestät / und des Königs von Frankreich Majest. Hand / spricht / dieses aber ohne Waffen nicht geschehen kan / so folget / daß er hierdurch ad arma

ma geblasen; wiewohl das beste hiebey / daß alle dergleichen
Declamationes nur heischere Trompeten zum Wassen-Blas-
sen seyn / und dar auf so wenig von grossen Herren / als andern
vernünftigen Leuten Reflexion genommen wird. Dahero
man sich auch disseite bey dergleichen nicht aufhalten und
nur dieses einzige zusehen will / daß / weil der Herr Conci-
pient dergleichen Vermerken-Blasereyen vor Contraventiones
Pac. Oliv. ausgibt / er selbst nach seinen Principiis reus
fractæ Pacis geworden / und also unter die Knechte / so des
Herrn Willen gar gut wissen wollen / und doch nicht thun /
zu rechnen seye.

§. 2.

Was §. 1. Puncti primi avancirt worden / daß der Herr
Concipient subsecuta des Olivischen Friedens nicht ge-
wust / wird sich hier zeigen / da er audaciter negirt / es wä-
ren des Königs von Engelland Majest. Mit. Garant des
Olivischen Friedens / da doch keinem Menschen / der in publi-
cis nur wenig versiret / unbekannt / daß 3. Jahr nach Schlies-
sung dieses Friedens diese Crone als Garant accedirt / über
diese Accession auch eine solenne Acte gemacht worden /
welcher Mangel nöthiger Nachrichten ein grosser Fehler bey
einem Defensore causarum ist / und geht es gemeiniglich so /
wenn die materialia fehlen / und man in principiis nicht ge-
wis ist / daß der Status causæ invertiret / ex verbis, seposita
ratione, andere Sensus aufgezungen / und also aus einer
rechten Ausführung wichtiger Sachen / corollaria para-
doxa (wie auf Universitäten zum disputiren) ad mon-
strandam ingenii vires & exercitium sophismatum ge-
macht werden.

§. 3.

Bestehet in lauter tautologiis & repetitionibus prio-
rum, dahero man sich dabey nicht aufhalten / sondern sich
gleichfalls ad priora bezogen haben will..

☞☞☞ (○) ☞☞☞



Ng 2104. 8^m

ULB Halle
001 922 947

3

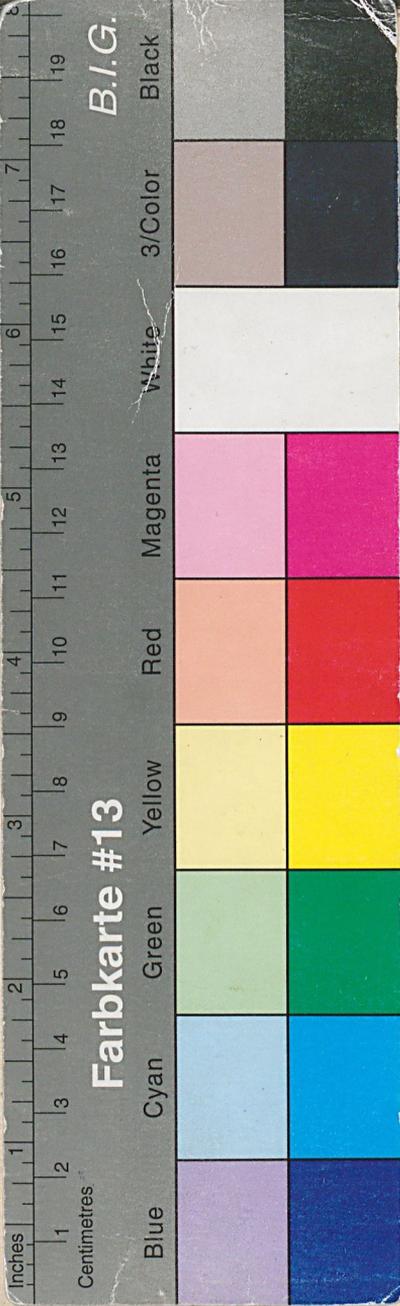


Sb.

M. C.







16

urbe ichtung

Deren
den Druck zum Vorschein
en sogenannten

ng der Frage:
Eborner An. 1724.

han gefällte
heil/

Oder
egen aufstiege Schriff-
Frieden widerstreben?
haltenen

SERTORUM

Und
USIONUM.

NO 1725.

